

EREV-Positionspapier¹

zur Heimerziehung der 50er und 60er Jahre und zur Heimerziehung der Gegenwart

1. Aus der Geschichte zu lernen, ist Pflicht verantwortungsvoller Sozialpolitik und verantwortlicher Pädagogik.
2. Das erlittene Unrecht der Opfer in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre ist anzuerkennen und das Leid ist nicht zu relativieren.
3. Pauschalkritik muss kommentiert werden, da diese die Gefahr mit sich bringt, alle in der öffentlichen Erziehungshilfe Mitwirkenden zu Opfern falscher Verdächtigungen zu machen. Es gilt, Ermöglichungsstrukturen von Gewalthandlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen entgegenzuwirken.
4. Aus der Erforschung der Rahmenbedingungen und Methoden sowie aus der Auseinandersetzung mit Berichten Betroffener der Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland der 50er und 60er Jahre kann im Ergebnis festgehalten werden, dass die Gefahr von Misshandlung, von Verletzung elementarer Persönlichkeitsrechte und von Missbrauch erzieherischer Gewalt immer dann steigt, wenn
 - geschlossene Systeme existieren (also keine oder wenig Außenkontrolle besteht),
 - die Ausbildung der tätigen Pädagogen unzureichend ist,
 - die zu verantwortende Zahl von jungen Menschen je Mitarbeiter / je Mitarbeiterin zu groß ist,
 - Kinder und Jugendliche mit manifestierten Problemlagen gemeinsam untergebracht werden, ohne dass entsprechende strukturelle und fachliche Rahmenbedingungen bestehen,
 - die Arbeitszeit je Tag und je Woche extrem lang ist
 - Gewalt enttabuisiert ist oder das Sozialprestige des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin nicht leidet, wenn er oder sie Gewalt anwendet,
 - betreute Kinder und Jugendliche nicht über ihre Rechte aufgeklärt werden,
 - wenig oder keine Elternarbeit stattfindet oder Eltern über den Verlauf der Hilfe schlecht informiert sind,
 - junge Menschen schlecht an der Hilfeplanung beteiligt sind und es keine institutionalisierten Beteiligungsformen in den Einrichtungen gibt,
 - dogmatische Auslegung des religiösen Leitbildes vorliegt oder
 - eine Weiterentwicklung der Jugendhilfekonzepte und -praxis nicht vorgenommen wird.
5. Für die Heimerziehung der Gegenwart gilt, dass sich in der Folge der »Heimkampagne« (ausgehend vom Jahr 1968) eine erhebliche Professionalisierung eingestellt hat und fachlich anerkannte Standards hinsichtlich der Rahmenbedingungen pädagogischer Arbeit weitestgehend etabliert sind. Insbesondere verfügt moderne Heimerziehung über
 - fachdienstliche sowie supervisorische Begleitung und Kontrolle der pädagogischen Fachkräfte und Leitungsmitarbeitenden,
 - überschaubare Gruppengrößen (in der Regel fünf bis neun junge Menschen) mit einem adäquaten Personalschlüssel
 - differenzierte Angebote und Konzepte für individuelle Beeinträchtigungen,
 - moderne Beteiligungsformen junger Menschen an der Ausgestaltung nicht nur der individuellen Hilfe, sondern auch der institutionellen Rahmenbedingungen (beispielsweise Heimbeiräte),
 - vernetzte Schul- und Berufsausbildungen, damit auch viele Außenkontakte von jungen Menschen in Heimerziehung gegeben sind,
 - ausgefeilte Konzepte zur Eltern-/Angehörigenarbeit sowie
 - regelmäßige Hilfeplangespräche mit den zuständigen Jugendämtern unter Beteiligung der betroffenen jungen Menschen.

¹ Das Positionspapier wurde vom Vorstand erarbeitet und in der Vorstandsklausur am 31.01./01.02.2008 verabschiedet.

Systemisch bedingter Rechtemissbrauch junger Menschen durch pädagogische Fachkräfte ist unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen der Heimerziehung nicht zu erwarten, wenn diese Standards eingehalten werden; allenfalls individuelles Fehlverhalten kann vorkommen.

6. Politik (einschließlich der öffentlichen Jugendhilfe und der Heimaufsichten) und Freie Wohlfahrtspflege sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass auch weiterhin die Rechte junger Menschen in Einrichtungen der Erziehungshilfen geschützt sind, indem unververtretbare Absenkungen fachlich anerkannter Standards verhindert werden.

Die Geschichte der Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren darf sich nicht wiederholen. Die Ausstattung der erzieherischen Hilfen mit Fachpersonal und übergreifenden Diensten sowie Supervisorinnen und Supervisoren darf ebenso wenig verschlechtert werden, wie die Beteiligung junger Menschen und die Elternbeteiligung durch öffentliche und freie Träger vernachlässigt werden darf.

Hannover, im Februar 2008